

Anhang
einiger Special-Verordnungen.

XLIV.

E d i c t u m

de Retractu bonorum civicorum Paderb.

von 1696.

Dennach Ihro Hochfürstl. Gnaden Unserm gnädigsten Fürsten und Herren Bürgermeister und Rath der Stadt Paderborn gehorsamst zu vernehmen gegeben, was man ein neu angehender Bürger in das gewöhnliche Bürger-Eyd allemal nehmen müsse, daß selbiger, wann sein etwa habendes oder ins Künftig acquirrendes Haus, Land, oder andere liegende und fahrende Erb-Haab- und Gütere zu verkaufen geneigtheit würde, gehalten seyn solle, selbiges vor erst seinen Blutsverwandten anzubieten, und wann dieselbige solches nicht verlangten, alsdann einem anderen von der Bürgerschaft, sonst aber keinen, wer kein Bürger sey, selbige verkaufen solle, und wolle; Dahero sich keines wéges gesietem thäte die in Paderborner Feldmark liegende Länderey und Güter
einem

XLIV. Edictum de Retractu bonorum civicorum &c. 421

einem Fremden und ausserhalb der Stadt wohnenden zu verkaufen, zumalen solches zum höchsten Schaden und Nachtheil der Stadt gereichen, und dem Publico kein geringes Detrimentum zuwachsen würde, mit gehorsamster Bitte, solche urtheile dem bürgerlichen Eyd einverlebte idöliche Gewohnheit nicht allein gnädigst zu bestätigen, sondern auch die gnädigste ernstliche Vorsehung zu thun, damit von denen Bürgern füryohin derselben allerdings nachgelebt würde, und dann höchstgedachte Se. Hochfürstl. Gnaden der Stadt Paderborn dienstam und höchst nützlich zu seyn ermesset, daß die in jetzt gedachter Oero Stadt und Oeroselben angehöriger Feldmark gelegene unbewegliche Güter so viel möglich bei der Bürgerschaft erhalten, mißlin die darab schuldige Landschäden und bürgerliche Lasten besto süglicher eingezogen, und der Stadt zum Nutzen abgetragen werden mögen, daß sie solchem nach sohane vormalige dem Bürger-Eyd einverlebte Gewohnheit der gestalt confirmirt und bestätigt haben, daß alle Oero Stadt Paderborn vereydete Bürger, und Einwohner, welche einig Haus, Land, oder andere unbewegliche Erb, Haab und Güter verkaufen wollen, solche vorhabende Verkaufung inklünstig vorerst ihren Blutsverwandten, als welche das Jus retractus ohnedem hergebracht, durch Notarium, und Zeugen zum seilen Kauf anzubieten, dasfern aber dieselbe innerhalb 6 Wochen nach beschéhener Notification zum Kauf sich nicht erklären würden, alsdann einem an-

deren vereydeten Bürgeren überzulassen schuldig seyn sollen, also und dergestalt, daß im Fall dergleichen Güter einem außer der Stadt Paderborn und dero Feldmark wohnenden hiesiger Stadt Unterhanen, oder sonstem einem anderen ausländischen verkauft würden; solchenfalls alle und jede Stadt Paderbörnische Bürger das verkaufte Gut innerhalb Jahrs Frist nach beschlossenen Kauf gegen Erstattung der ausgegebenen Kaufgelder zu retrahiren besugt seyn solle. Urkund Hochfürstl. Handzeichens und Secreta. Signatum Neuhaus den 16. Junii 1696.

Herman Werner.

(L.S.)

XLV.

XLV.

Verbot widder die Ausfuhr des Korns und das Brantwein-Bremen.

von 1698.

Von Gottes Gnaden, Wir Herman Werner, Bischof zu Paderborn, des Heiligen Römischen Reichs Fürst, und Graf zu Pyrmont, &c. Ehren kund und fügen hiemit zu wissen, was gestalt die Korn- und vornehmlich die Winter-Ernten zum Theil aber einst in merklichen Mithwachs und Abgang gerathen, daß eine nochmalige Ersteliger- und Theurung nicht ohnzeitig zu besorgen, dahero Wir aus sonderbarer Fürst-Väterlicher Vorsorge dahin bedacht seyn, wie dieser bevorstehenden Theurung, zu Unserer Unterhanen gedencklichem Erhalten, in Zeiten vorgebogen werden möge, Innmassen Wir dann das zulänglichste Mittel zu seyn erneissen, daß das Land fürdertlichst gesperret, und keine fernere freye Ausfuhr, sowohl Inz als Ausländischen gestattet werde, daß mit Lüchenige, so etwa in Unserem Stift und Fürstenthum, bey denen Eingesessnen vorhanden, Unseren bedürftigen Unterhanen vor denen Ausländischen verkauft oder ausgeborget werde; Beschlossen dero-